

Baugewerbeverband Schleswig-Holstein

Hopfenstraße 2e

24114 Kiel

Tel.: 0431 / 53547-0

Fax: 0431 / 53547-77

www.bau-sh.de

j.jacobsen@bau-sh.de

per E-Mail

1. Juli 2013

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Europaausschuss

dem Vorsitzenden Herrn Peter Lehnert

Postfach 7121

24171 Kiel

Ihr Zeichen: L 214

Bearbeiter: Herr Thomas Wagner

Betreff:

Antrag "Die Entsendung von Arbeitnehmern wirksamer kontrollieren - Lohndumping bekämpfen" - Ihr Zeichen: L 214

Sehr geehrter Herr Lehnert,

vielen Dank für die Zusendung des Antrages der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW. Sie erbeten darin eine Stellungnahme zu dem Antrag "Die Entsendung von Arbeitnehmern wirksamer kontrollieren - Lohndumping bekämpfen".

Hierzu dürfen wir Ihnen die nachfolgenden Hinweise zukommen lassen:

- Mit der Entsenderichtlinie und den darauf basierenden Arbeitnehmer-Entsendegesetz ist rückblickend der richtige rechtliche Rahmen geschaffen worden, um Lohndumping und unfairen Wettbewerb zu verhindern. Allerdings ist ca. 16 Jahre nach deren Einführung immer noch festzustellen, dass weiterhin versucht wird, die gesetzlichen Regelungen durch Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu umgehen.
- Vor diesem Hintergrund halten wir eine Komplettüberarbeitung der Entsenderichtlinie nicht für erforderlich. Vielmehr muss die Europäische Kommission die bestehenden Mängel bei der Durchsetzung der Entsenderichtlinie verbessern. Insbesondere müssen effektive Kontrollen der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen im Aufnahmestaat möglich sein, da die Entsenderichtlinie ansonsten lediglich ein „stumpfes“ Schwert bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung darstellen würde.
- Daher ist es äußerst positiv zu bewerten, dass die Europäische Kommission von einer Revision der Entsenderichtlinie Abstand genommen hat und sich in erster Linie auf eine bessere Durchsetzung der Entsenderichtlinie beschränken will. Leider ist ihr dies mit dem vorgelegten Entwurf zur "Durchsetzungsrichtlinie" gerade nicht gelungen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass die Richtlinie diesem Ziel entgegen läuft. Besondere Bedenken haben wir hinsichtlich Artikel 9 der Richtlinie, wonach ein abschließender Katalog von Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen festgelegt werden soll. Dieser Katalog unterschreitet nämlich in erheblichem Umfang die derzeitigen

nationalen Standards. Neben diesem Punkt kritisieren wir jedoch auch die Einführung einer Hauptunternehmerhaftung auf europäischer Ebene oder auch die fehlenden Rechtsfolgen für den Fall des nicht regelkonformen grenzüberschreitenden Beschäftigteneinsatzes (vgl. zu den Einzelheiten die gemeinsame Stellungnahme des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und IG Bau vom 10. Juli 2012 sowie den Baustein 5/2012, der unter der folgenden Internetseite abgerufen werden kann: www.zdb.de).

- Über die Entsenderichtlinie wird gewährleistet, dass die tariflichen Bau-Mindestlöhne bei einer Entsendung aus einem EU-Mitgliedstaat nach Deutschland auch auf diese entsandten Arbeitnehmer Anwendung finden. Auf diese Weise werden ausländische Unternehmen rechtlich verpflichtet, zumindest die deutschen Bau-Mindestlöhne an ihre Arbeitnehmer zu zahlen. Es sind jedoch nicht alle Branchen in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufgenommen worden.
- So wie wir spricht sich jedoch der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ebenso wie die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände - BDA) gegen die Einführung eines einheitlichen gesetzlichen Mindestlohnes aus. Nur die Tarifpartner sind in der Lage, den Besonderheiten ihrer Branchen entsprechende und damit praxisgerechte Lösungen zu finden. Daher sehen auch das Tarifvertragsgesetz, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz und das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz Mindestlöhne bzw. Lohnuntergrenzen auf Basis von Tarifverträgen vor. Mit dem Mindestarbeitsbedingungengesetz gibt es daneben bereits heute eine Regelung, im Falle sozialer Verwerfungen in einem Wirtschaftszweig Mindestarbeitsentgelte festzulegen.

Bei Bedarf können wir Ihnen lediglich ergänzend die Stellungnahme des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes aus April 2012 zum Kommissionsentwurf zur Durchsetzungsrichtlinie zukommen lassen. Diese ist zum Punkt der Generalunternehmerhaftung noch etwas ausführlicher gefasst worden. Bei Interesse lassen Sie uns das bitte wissen. Diese Stellungnahme kann auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Sollten Sie noch Rückfragen haben, so stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
BAUGEWERBEVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN
gez.
RA J. Jacobsen
Geschäftsführer
Fachanwalt für Arbeitsrecht